

Arbeitsrechtliche Informationen für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)

Grundsätzlich haben die behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus keine direkte Auswirkung auf bestehende Arbeitsverhältnisse, das heißt auf Seite der Dienstnehmer besteht nach wie vor die Verpflichtung zur Arbeitsleistung und auch die bestehenden Arbeitgeberverpflichtungen (z. B. Pflicht zur Zahlung des Entgelts) bleiben aufrecht.

Im Konkreten ist es allerdings so, dass die meisten zahnärztlichen Ordinationen entweder ganz geschlossen haben oder auf Notbetrieb umgestellt haben, was zu großen finanziellen Belastungen auch im Zusammenhang mit den Personalkosten führt.

Folgende Möglichkeit zur raschen und massiven Kostenreduktion wird seitens der Landeszahnärztekammer für NÖ dringend empfohlen:

- **Kurzarbeit:** Neu geschaffene Corona-Kurzarbeit, Betriebsvereinbarung plus Unterschrift der Sozialpartner (Gewerkschaft und Zahnärztekammer) erforderlich (siehe weiter unten).

Corona-Kurzarbeit

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Der Arbeitgeber zahlt den Dienstnehmern zusätzlich zum gekürzten Arbeitsentgelt eine Kurzarbeitsunterstützung aus und erhält dafür vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Kurzarbeitsbeihilfe (§ 37b AMS-Gesetz).

Aus Anlass der Corona-Krise haben die Sozialpartner ein gegenüber der normalen Kurzarbeit etwas vereinfachtes und beschleunigtes Modell ausverhandelt.

Die wichtigsten inhaltlichen Parameter einer Corona-Kurzarbeit sind die folgenden:

- Die durch die Kurzarbeit gekürzte Normalarbeitszeit muss bei Vollzeitbeschäftigten im Durchschnitt der Kurzarbeitsphase zwischen **10 % und 90 %** der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Normalarbeitszeit liegen. Sie darf zeitweise auch Null sein. Beispiel: Kurzarbeit in der Dauer von sechs Wochen, davon fünf Wochen 0 %, eine Woche 60 %.

- Die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ist im selben Prozentsatz wie bei Vollzeitbeschäftigten zu kürzen.
- Trotz der entfallenden Normalarbeitszeit erhalten die Dienstnehmer ein bestimmtes **garantiertes Netto**, und zwar bei einem Bruttoentgelt
 - unter € 1.700,00 - 90 % des Nettoentgelts vor Kurzarbeit,
 - zwischen € 1.700,00 und € 2.685,00 - 85 % des Nettoentgelts vor Kurzarbeit,
 - über € 2.685,00 - 80 % des Nettoentgelts vor Kurzarbeit.
 Die daraus resultierenden Brutto-Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).
- Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die Sozialversicherungsbeiträge und betrieblichen Vorsorgebeiträge sind von der Basis vor Beginn der Kurzarbeit zu berechnen.
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden (Behaltepflcht).

Falls Sie daran denken, dieses Kurzarbeitsmodell in der zahnärztlichen Ordination in Anspruch zu nehmen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater in Kontakt zu setzen, um einerseits die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme zu besprechen und andererseits die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Diese sind:

1. Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen AMS-Geschäftsstelle (z. B. telefonisch oder per E-Mail).
2. Vereinbarung der Kurzarbeit mit den betroffenen Dienstnehmern
3. Ausfüllen des AMS-Antragsformulars
4. Kurze schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit
5. Weiterleitung an AMS
6. Prüfung der Unterlagen durch das AMS
7. Genehmigung durch das AMS nach Unterschriftleistung durch die Sozialpartner